

Was nun die Individualreceptur der Steuern betrifft, so wird geäußert

daß es bei der desfalligen zeitherigen Einrichtung, nach welcher diese Receptur

- a) in Rittergutsortschaften durch die von der Gerichtsobrigkeit zu vertretenden Localeinnehmer und
- b) in schriftsfässigen Städten durch die städtische Recepturbehörde erfolge, bewenden könne, die Wahl, Bestallung und Verpflichtung dieser städtischen Einnehmer, ohne daß es desfalls der Genehmigung oder Bestätigung der höheren Steuerbehörde bedürfe, den Stadträthen und Stadtverordneten zu überlassen, deren Vertretung gegen das Steuerararium von der Commun des Orts zu übernehmen, und folglich die zur diesfalligen Sicherstellung der Staatskasse erforderliche Caution von der Stadtcommun beim Steuerarario zu bestellen, und dagegen der Betrag der, zur Deckung der Communkasse, von dem Stadtsteuereinnehmer zu erfordernden Caution durch die Localstatuten zu reguliren sein würde.

Die Deputation ist auch mit dieser Äußerung ad b. in Bezug auf die Steuerreceptur in den Städten, insoweit einverstanden, als die Anstellung und Verpflichtung der städtischen Localsteuereinnehmer, lediglich nach den, im 180. §. der Städteordnung, hinsichtlich der Anstellung der städtischen Unterbeamten ausgesprochenen Bestimmungen, beurtheilt und mithin dem Stadtrath, welchem nach §. 182. desselben Gesetzes, als Organ der Staatsgewalt, die ihm früher verfassungsmäßig zustehende Einnahme und Berechnung der Landessteuern für beständig committirt worden ist, zu überlassen sein wird; sie glaubt jedoch, daß es einer unmittelbaren Cautionbestellung Seiten dieser städtischen Einnehmer zur Staatskasse eben so wenig bedarf, als einer besondern Sicherstellung dieser letztern, Seiten der Commun selbst, da ja ohnedieß die gesammte Commun ihre Steuerquote gegen den Staat und den Localeinnehmer zu vertreten hat, in dieser Hinsicht aber schon an und für sich hinreichende Sicherheit gewähre.

Anlangend dagegen die sub a. gedachte Vertretung der Localeinnehmer auf dem Lande durch die betreffende Gerichtsobrigkeit, so kann eine solche billigerweise denselben nicht angeschlossen werden, eben weil sie, wie pag. 75. des Entwurfs sub O. bemerkt wird, lediglich aus dem Jure subcollectandi der Patrimonialobrigkeiten herzuleiten sein würde, dieses vermeintliche Recht aber den dormaligen Verhältnissen überhaupt durchaus nicht mehr angemessen erscheint. — Fast man nämlich den historischen Gesichtspunct ins Auge, so kann dieses Recht nur darauf begründet sein, daß die Patrimonialgerichtsbefohlenen ursprünglich, nicht dem Landesherrn, sondern nur ihren Gerichtsherrn, Abgaben zu entrichten hatten. Die Gerichtsherrn bewilligten jedoch späterhin von Zeit zu Zeit dem Landesherrn Abgaben die sie von ihren Gerichtsuntergebenen ausbrachten und erhoben, und dann an den Landesherrn abführten. Nachdem, im Verlauf der Zeit und durch die neue Verfassung, diese Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, fällt sonach der eigentliche Grund und Zweck des Jure subcollectandi der Patrimonialobrigkeiten zum größten Theil, und, wenn die Gewerbsquatember nicht ferner bei dem Localquatemberquantum verbleiben sollen, fast ganz hinweg, und es bleibt nur noch von diesem sogenannten Recht die Verbindlichkeit übrig:

- a) für richtige Ablieferung der Steuerquote, insofern selbige von dem Steuerpflichtigen gehörig eingegangen ist, Sorge zu tragen,
- b) für die Einbringung der Steuern von den säumigen Contribuenten, durch die geordneten Zwangsmittel, und bei eigener Nachlässigkeit, selbst für die entstandenen Reste zu haften, und im allgemeinen
- c) denjenigen, dem sie die Einnahme und Berechnung der Steuern übertragen, vollständig zu vertreten.

Auch das eigentliche Jus subrepartitionis, welches eben-

falls aus dem Jure subcollectandi folgte, ist mit irgend einem Vortheil für die Patrimonialgerichtsobrigkeiten durchaus nicht verbunden.

Durch die Bestimmung sub I. des Entwurfs sub O. pag. 77. der ersten Abtheilung der Landtagsacten, nach welcher die Localeinnehmer auch in den mittelbaren und schriftsfässigen Ortschaften die Steuern unmittelbar an die Bezirksnehmer abzuführen sollen, und insbesondere, was die Städte anlangt, durch die obengedachte Bestimmung der Städteordnung in §. 182. nach welcher den Stadträthen, lediglich als Organ der Staatsgewalt, die Einnahmeherechnung der Landessteuern übertragen worden ist, werden eigentlich schon obige Verbindlichkeiten der Patrimonialobrigkeiten von selbst aufgehoben, und es dürfte sonach um so folgerechter erscheinen, wenn die Aufhebung des Jure subcollectandi, auf welches gleichwohl im Regierungsentwurf pag. 75. noch Bezug genommen wird, hier noch ausdrücklich ausgesprochen würde.

Ganz analog erscheint es daher, auch auf dem Lande den Dorfgemeinden die Vertretung ihrer Localeinnehmer selbst zu überlassen und die unmittelbare Abführung der Steuerquote durch selbige, an den Bezirkssteuereinnehmer bewirken zu lassen. Es zeugt auch die Bestimmung im 98. §. des Entwurfs der Landgemeindeordnung, daß Seiten der Staatsregierung hierbei ein Bedenken nicht obwalten könne; auch kann dabei von keinem vermehrten Kostenaufwand für die Staatskasse die Rede sein, da die Bemühungen den Localeinnehmern aus den Mitteln der betreffenden Commun selbst vergütet werden, und endlich würde dadurch auch offenbar eine Mittelrecepturbehörde erspart werden, welche zeither, in Patrimonialgerichtssprengeln, zu denen mehrere Ortschaften gehören, in sofern bestanden hat, als die Localeinnehmer in diesen letztern ihre respectiven Steuerquoten zuvörderst wieder an den, von der Gerichtsobrigkeit bestellten, und von ihr zu vertretenden Steuereinnehmer ablieferten, und dieser nun erst die Ortsquoten des gesammten Gerichtsbezirks an die betreffende Kreissteuereinnahme abführte.

Wenn nach dem vorliegenden Regierungsentwurf sub O. die zu errichtenden Bezirkssteuereinnahmen zugleich auch Verwaltungsbehörden sein sollen, so schien es der Deputation zu Erzielung von Kostenersparniß für die Steuerpflichtigen, und zu Erreichung eines möglichst schnellen Geschäftsganges, wünschenswerth, daß die erste Cognition den betreffenden Gerichtsobrigkeiten in der Maße überlassen werde, daß diese letzteren:

die nöthigen Erörterungen wegen Steuerbegnadigungen, Steuermoderations- und Erlassgesuchen, und Nachsichtsertheilungen zu Abführung laufender Steuern anzustellen, (ad pot. 5. 6. 7.)

die Steuerrepartitionen in Dismembrationsfachen, die Besteuerung steuerfreier Grundstücke und Realgerechtigkeiten und neuer Häuser und Nahrungen mit Quatemberbeiträgen zu entwerfen, (ad pot. 4. 8. 9.) so wie

die vorkommenden Steuerdifferenzen zu erörtern, (ad pot. 10.)

und das Resultat aller dieser Vorarbeiten den Bezirkssteuer-Einnahmen mitzutheilen, und, in sofern letzteren ein besonderes Bedenken dagegen nicht beigegeben wäre, der zweiten Instanz in Steuerfachen einzuberichten haben, von welcher sodann die bezügliche Resolution dem Bezirkssteuer-Einnehmer sowohl, als der betreffenden Obrigkeit kund zu machen wäre. — Diese zweite Instanz soll nach dem vorliegenden Organisationsplan in jedem der zu bildenden 3 Steuerkreise aus Einem Kreissteuerrathe bestehen, von denen der Erste 8 Bezirkssteuereinnahmen, der Zweite 7, und der Dritte ebenfalls 7 Bezirkssteuereinnahmen unter sich haben würde. — Daß die Beaufsichtigung des Klassen- und Rechnungswesens bei den Bezirkssteuereinnahmen dem betreffenden Kreissteuerrath allein zustehen müsse, schien der Deputation eben so